

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Stellung des Besitzes im Rechtssystem

Stellung des Besitzes im Rechtssystem.

Nach Savigny gehört der Besitz ins Obligationenrecht. „Insofern der Besitz die Usucapion möglich macht, läßt sich, sagt Savigny, die Frage über dessen Classification gar nicht denken. Niemand fällt es ein zu fragen, zu welcher Art von Rechten die *justa causa* gehöre, ohne welche die Tradition kein Eigenthum übertragen kann. Demnach bleibt nur noch der Besitz, auf welchen die *Interdicte* sich gründen, als Gegenstand unserer Frage übrig.“ Die *Interdicte* sieht nun Savigny als *Delictsklagen* an und leitet daraus seine obige Classification des Besitzes ab.

Richtig ist es, daß die *Interdicte*, wenn auch nicht gerade *Delictsklagen*, so doch persönliche Klagen sind, wie in dem Abschnitte: über die *Interdicte*, gezeigt werden wird, aber ich denke, daß die Classification eines Verhältnisses nicht mit Rücksicht auf die Wirkungen, die dasselbe erzeugt, sondern mit Rücksicht auf dessen Natur durchzuführen ist.*) Von diesem Gesichtspunkte aus kann der Besitz in die Obligationenlehre nicht gehören, da derselbe kein persönliches, sondern ein dingliches Verhältniß ist.

Auch der Einwand scheint mir unbegründet: bei der Classification des Besitzes könne, wenn er auch außer den *Interdicten*

*) Sehr beherzigenswerth ist, was Kierulff Theorie pag. 344 in der Anmerk. sagt: „Wir behaupten, daß der Besitz — ein selbstständiger, juristisch bestimmbarer und bestimmter Begriff ist, und sind also weit entfernt, ihn darum für einen juristischen Begriff zu halten, — weil er eine Voraussetzung von mancherlei Rechtsbegriffen (z. B. der Usucapion) ausmacht. Vielmehr halten wir es für einen wesentlichen Fehler der neueren Untersuchungen in der Besitzlehre, daß die Entwicklung der Be-

die Usucapion erzeugt, nur auf die erstere Rücksicht genommen werden, da „Niemand einfallen kann zu fragen, zu welcher Art von Rechten die *justa causa* gehöre, ohne welche die Tradition kein Eigenthum übertragen kann.“ Denn der Besitz kann, wie es von selbst einleuchtet, mit der *justa causa* bei einer bestimmten Erwerbshandlung des Eigenthums auf eine Linie nicht gestellt werden. Da derselbe dem Eigenthum in der Usucapion einen Erwerbssact herbeischafft, so würde der Classification desselben mit Rücksicht auf die Usucapion kein so arger Mißgriff zu Grunde liegen, wie dies Savigny behauptet.

Puchta (Zu welcher Classe von Rechten gehört der Besitz?) creirt für den Besitz einen ganz neuen Abschnitt, der allen übrigen Rechtssystemen unbekannt ist, indem er hinzusetzt, daß „die Stelle im Systeme, welche der Besitz einnimmt, nur deswegen nicht gefunden worden ist, weil die Classe von Rechten, zu welcher er gehört, selbst bisher nicht aufgestellt worden ist und das Besitzrecht mithin in den bisherigen Systemen keine Stelle hat.“ Diesen Abschnitt benennt er mit dem Namen: „der Rechte an der eigenen Person.“

Offenbar giebt es keine solche Rechte, indem ein Recht nur an einem Objecte erworben wird, die Person aber sich in keiner Beziehung aus einem Rechtssubjecte in ein Rechtsobject verwandeln kann. Die Puchtasche Ansicht enthält somit einen logischen Widerspruch. Es ist auffallend, daß außer Puchta noch ein anderer berühmter Romanist in den nämlichen argen Fehler verfallen ist, nämlich Wangerow, welcher ebenfalls die Möglichkeit eines Rechtserwerbs an der eigenen Person annimmt. Derselbe stellt bekanntlich sowohl in seinen Pandecten, als auch in seiner Abhandlung: über die *latini Juniani* die auffallende Behauptung auf, daß zwischen den Freien und Sklaven kein

griffe von *possessio* — allgemein mit Beziehung auf die wirklichen oder angeblichen Wirkungen des Besitzes unternommen und insbesondere auf den Begriff der sog. possessorischen Interdicte gegründet wird. — Die Begriffsentwicklung des Besitzes — muß durchaus in selbstständiger Weise, ganz unabhängig von dem practischen Interesse dieser Lehre geschehen.“

anderer Unterschied stattfinde, als dieser, daß die Freien sich selbst im Eigenthum haben, während die Sklaven einem Andern als Eigenthum angehören.

Geht man vom richtigen Gesichtspunkte aus, so ist die Stelle, welche dem Besitze im Rechtssysteme zukommt, leicht zu finden. Derselbe muß in das Sachenrecht gehören, da er ein Verhältniß der Person zur Sache ist, und sich von den übrigen dinglichen Verhältnissen nur darin unterscheidet, daß er factischer, sie aber rechtlicher Natur sind. Derselbe ist somit unmittelbar vor dem Eigenthum abzuhandeln, da er demselben in seinem normalen Zustande, d. h. in wiefern er regulär ist,^{*)} correspondirt, und der Umstand, daß er genetisch später als das Eigenthum entstanden ist,^{**)} in einem Rechtssysteme keine Berücksichtigung finden kann. Gegen unsere Auffassung spricht der Umstand nicht, daß es im Römischen Rechte neben dem Sachbesitze einen Rechtsbesitz giebt, indem der Rechtsbesitz in demselben eine Ausnahme von der Regel bildet, die überdies sich nur auf zwei Fälle beschränkt. Wäre das Verhältniß des Rechtsbesitzes zu dem Sachbesitze im Römischen Rechte das nämliche, wie in den neuern Gesetzbüchern, so würde freilich der Besitz dem Sachenrechte nur halb angehören.^{***)}

*) Unter einem regulären Besitze verstehe ich denjenigen, den man gewöhnlich einen ursprünglichen, originären nennt.

**) Dies werden wir weiter unten zu beweisen suchen.

***) Mit Rücksicht auf die neueren Gesetzbücher wäre es wohl am rathsamsten, die Besitzeslehre in einem eigenen, mit dem Titel: über die factischen Verhältnisse, benannten Abschnitte vorzutragen, der zwischen den allgemeinen Theil und das Sachenrecht eingeschoben werden könnte. Nur nach dem Entwurfe des Civilgesetzbuches für das Großherzogthum Hessen wäre die genannte Stellung keine passende, indem derselbe bei der Besitzeslehre der Savigny'schen Theorie huldigt, den Rechtsbesitz als eine anomale Ausnahme von der Regel betrachtet, ja sogar ihn auf einen einzigen Fall, nämlich auf die Servituten, einschränkt. Nach diesem Entwurfe gehört der Besitz ebenso wie nach dem Römischen Rechte dem Sachenrechte an.

Anderer Meinung ist Bruns, auf pag. 486 bemerkt er Folgendes: „Die Frage nach der Stellung des Besitzes beantwortete sich von selbst-

Die Römischen Quellen handeln über die Besitzeslehre an verschiedenen Stellen. In den Institutionen steht dieselbe mitten unter den possessorischen Interdicten, in den Pandecten bildet sie einen Uebergang von den natürlichen Erwerbarten zu der Usucapion. Diese Stellung ist vom practischen Gesichtspunkte aus ganz in der Ordnung, indem die Usucapion auf dem Besitze basiert ist. Im Codex findet sie sich zwischen der Usucapion und der *longi temporis praescriptio*. Die Basiliken halten sich im Ganzen an die Ordnung der Pandecten. Paulus trägt den Besitz zusammen mit der Usucapion in einem Buche vor. Ulpian scheint ihn bei den Interdicten dargestellt zu haben. Ueber die Edictsordnung wissen wir in Hinsicht auf die Besitzeslehre nichts Bestimmtes, ja wir wissen auch dies nicht, ob das Edict derselben überhaupt Erwähnung gethan hat.

Begriff der Detention.

Jede factische Herrschaft der Person über die Sache, sofern sie als ein Verhältniß gedacht wird, also sofern der Detentor einen bestimmten, entsprechenden Willen hiebei hat,*) heißt Detention, *possessio naturalis*, *possessio corporalis*.

Da wo im Systeme der Begriff des subjectiven Rechts im Allgemeinen bestimmt wird, muß auch der ihm correspondirende Begriff des Besitzes im Allgemeinen bestimmt werden. Im Einzelnen ist dann jedesmal bei dem einzelnen Rechte das ihm entsprechende Besitzverhältniß anzuführen, also beim Eigenthum der Sachenbesitz, bei den Servituten der Servitutenbesitz u. s. f.“ — Es ist wohl richtig, daß der Besitz als ein factisches Verhältniß dem jedesmal entsprechenden Rechtsverhältnisse correspondirt, und so als neben ihm herlaufend erscheint; aber andererseits ist nicht in Abrede zu stellen, daß derselbe ein selbstständiges Ganze für sich bildet, und ist dies der Fall, so muß er auch im Rechtssysteme eine selbstständige Stellung einnehmen.

*) Die herrschende Theorie, gegen die Bruns mit Recht aufgetreten ist (pag. 466), geht davon aus, daß die Detention auch in dem Falle entstehen kann, wenn der Detentor sich ganz willenlos verhält. Offenbar liegt aber in dieser Behauptung ein logischer Widerspruch, denn die Möglichkeit, über eine bestimmte Sache mit Ausschließung Anderer beliebig zu verfügen, ist an sich ein äußeres Factum, zu einem Verhältnisse der Person zur Sache wird dieselbe nur dann, wenn die Person